

## **Satzungen (Fassung 6.12.2012)**

### **1. Sinn, Zweck und Mitglieder**

Die Pensionierten-Vereinigung des PSI fördert die freundschaftlichen Kontakte unter den ehemaligen Angestellten und Beamten des PSI.

Mitglied der Vereinigung kann im Anschluss an die Pensionierung jeder/e Mitarbeiter/in des PSI werden. Auf Wunsch werden auch ehemalige Mitarbeiter/innen des EIR/PSI und SIN/PSI aufgenommen, deren vormalige Tätigkeit in den erwähnten Instituten mindestens 10 Jahre gedauert hat. Ehepartner verstorbener Mitglieder können, falls sie dies wünschen, weiterhin Vollmitglied bleiben.

### **2. Organisation**

Die Organe der Pensionierten-Vereinigung PSI sind:

2.1 Jahresversammlung (Generalversammlung), welche jeweils anfangs Dezember abgehalten wird.

2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: (Beschluss GV vom 6.12.2012)

- a) Vorsitzender/e    welcher/e die Vereinigung nach aussen vertritt  
Er/Sie nimmt Anregungen der Mitglieder entgegen und koordiniert die Tätigkeiten
- b) Kassier/in        führt das Kassawesen
- c) Aktuar/in         erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt zusammen mit dem Personaldienst PSI das Adressenverzeichnis
- d) Beisitzer         für Reisen und Wanderungen.

2.3 Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Der Vorstand sowie die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden anlässlich der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Beschlussprotokoll über die Versammlungen wird durch den/die Aktuar/in geführt. Die Mitglieder werden über getroffene Beschlüsse durch den/die Vorsitzenden/e orientiert.

### **3. Tätigkeit**

Die Aktivitäten der Pensionierten-Vereinigung PSI dienen zur Hauptsache der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und eventuell zu gegenseitiger Hilfeleistung. Hierzu werden verschiedene Anlässe und Treffen durch den Vorstand oder durch ein Mitglied organisiert. Im letzteren Fall ist der Vorsitzende zu orientieren. Nach der Generalversammlung wird jeweils jedem Mitglied ein neues Jahresprogramm zugestellt.

#### 4. **Finanzen**

Zur Deckung der Unkosten der Verwaltung und der Finanzierung allgemeiner Veranstaltungen wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag kann entweder an der Generalversammlung entrichtet oder mittels Einzahlungsschein bezahlt werden. Gemäss GV-Beschluss vom 8. Dezember 1998 sind Vorstandsmitglieder beitragsfrei. Nach mindestens 5-jähriger Vorstandszugehörigkeit wird ihnen künftig der Beitrag erlassen (Beschluss GV vom 6.12.2012). Ebenfalls beitragsfrei sind pflegebedürftige Mitglieder in Kranken- oder Altersheimen sowie Mitglieder, welche dem Vorstand nicht angehören, jedoch eine Funktion innerhalb unserer Vereinigung ausüben. (Beschluss GV vom 7.12.1999)

Bei Todesfall eines Mitgliedes wird ein Betrag für Grabschmuck von etwa Fr. 50.— entrichtet. An dessen Stelle kann ein gleich hoher Betrag an wohltätige Institutionen überwiesen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution zu.

#### 5. **Schlussbestimmungen**

Die Jahresversammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden Aenderungen der Satzungen beschliessen.

Zur Auflösung der Vereinigung ist dagegen die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Die betreffende Abstimmung erfolgt schriftlich.

Diese Satzungen ersetzen diejenigen vom Dezember 2001.

6. Dezember 2012